

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits,
Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit
Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der
Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 1

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

Neuntes Kapitel.

Umsatz der Staatseffecten. Steigen und Fallen der öffentlichen Fonds. Agiotage.

Erster Abschnitt.

Von den Ursachen, welche den Handel mit Staatspapieren veranlassen und erleichtern.

§. 1.

Von der Natur des Umsatzes der Staatspapiere im Allgemeinen.

Die öffentlichen Schuldurkunden oder die dadurch vorgestellten Kapitalien sind keine wirklichen Werthe im nationalökonomischen Sinne; sondern nur Anweisungen auf künftige Werthe, in denen die Regierung die Mittel zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten findet, oder sie repräsentiren, wenn man lieber will, denjenigen Theil des Werths der Productivkräfte, welcher das Einkommen gibt, das die Regierung zur Befriedigung der Staatsgläubiger erhebt.

Die Wirkung des Uebertrags einer Schuldforderung auf eine dritte Person besteht lediglich darin, daß ein, in den Händen des Käufers oder Cessionars befindliches, wirkliches Kapital seinen Besitzer wechselt, und der Käufer gegen den Schuldner in das nämliche Verhältniß tritt, in welchem der Verkäufer gegen denselben stand. Bei Schuldforderungen, die auf erfolgende Aufkündigung zahlbar sind, bezweckt ein solcher Rechtsübertrag nur eine Geschäftsvereinfachung, in-

dem der neue Gläubiger die Stelle des frühern gegen die Erlegung des Betrags geradezu einnimmt, um die zweifache Operation des neuen Darlehens und der Heimzahlung des frühern zu ersparen. Wenn aber der ursprüngliche Gläubiger die Heimzahlung nicht verlangen kann; so leistet die Cession noch einen wichtigern Dienst, indem sie zwischen dem Gläubiger, der Gelegenheit zur fruchtbaren Anlage eines Kapitals gefunden, oder aus irgend einem Grunde eines Kapitals bedarf, und dem Kapitalisten, der auf die eigene Verwendung angehäufter Werthe verzichtet und dieselben auf Zinsen auszuleihen wünscht, auf dem einfachsten Wege, eine Ausgleichung ihrer Bedürfnisse möglich macht, welche ohne dieses Mittel nicht erfolgen könnte, ohne den einen Theil in die dauernde zweifache Stellung des Gläubigers und Schuldners für den nämlichen Werth zu bringen.

Privat-Schuldscheine können, wie wir gesehen, nur in einem sehr beschränkten Umfange Gegenstand eines solchen Umsatzes seyn, weil der Werth jeder Forderung sich nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit richtet, womit ihre Realisirung erwartet werden kann; die Verhältnisse der Privatschuldner, von deren Erwägung das Urtheil über diesen Werth abhängt, aber in der Regel nur in einem engen Umkreise bekannt sind. Nur in den nähern Umgebungen vermag man deshalb Käufer zu finden, weil der Zinsbezug aus entfernten Gegenden mit Schwierigkeiten verknüpft ist. Dazu kommt, daß Privatarlehen gewöhnlich auf wechselseitige Aufkündigung stehen, wodurch das Bedürfniß der Rechtsübertragungen minder häufig und dringend wird; und die Schwierigkeiten, die sich dem Umsatze der Privat-Schuldscheine der Natur der Sache nach entgegen setzen, sind wiederum die Ursache, daß jene Aufkündbarkeit, unter Bestimmung kurzer Zahlungsfristen, Regel bleiben muß. Anders verhält sich die Sache bei öffentlichen Schulden. Wir wollen

die Ursachen, von denen die Leichtigkeit und Lebhaftigkeit des Umsatzes der Staatspapiere abhängt, näher betrachten, sodann in den beiden folgenden Abschnitten die Art und Weise der Uebertragungsgeschäfte und ihre Natur, und endlich die Bewegungen des Papierhandels und die Ursachen des Steigens und Fallens der Staatspapiere untersuchen.

§. 2.

Kundbarkeit der Verhältnisse, von denen der Credit abhängt.

Als die Grundbedingung, auf welcher die Einführung der Staatspapiere in den großen Verkehr beruht, kann man die Kundbarkeit der Verhältnisse betrachten, von denen der Credit der Staaten abhängt. Wenn auch die Thatsachen, welche hierüber ein gründliches Urtheil zu fällen in den Stand setzen, nicht überall auf gleiche Weise zur öffentlichen Kenntniß gelangen, und insbesondere das Publicum nicht allwärts durch die Bekanntmachung der Finanzpläne und der Resultate der Staatsrechnungen von dem ganzen Zustande der Finanzen unterrichtet wird; so sind die Momente zur Bildung eines Urtheils doch von der Art, daß sie sich der Erwägung eines Jeden aus dem Publicum auf gleiche Art darbieten. Verhältnisse, welche auf die Hilfsquellen der Staaten zu schließen erlauben, der Zustand des Ackerbaues, der Gewerbe, Manufacturen und des Handels, die Bevölkerung u. s. f., alle Handlungen, welche die Festigkeit des Willens der Regierungen bekräftigen, die gegen die Staatsgläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, ihr Benehmen in Benutzung jener Hilfsquellen, die Mittel, die sie zur Beförderung des Wohlstandes der Betriebsamkeit anwenden, der innere und äussere politische Zustand, sind der Publicität hingegeben; und wo auch detaillirte Uebersichten über den ganzen Finanzzustand nicht gegeben werden, kennt man doch die Höhe der Besteuerung